

Personal angestellt bei einem ausländischen Unternehmen in Portugal

- Übersicht über Leistungen und Konditionen -



Ausländische in Portugal nicht ansässige Unternehmen, die den portugiesischen Markt bearbeiten wollen, können eine noch relativ neue Vertriebsform wählen und gestalten wie sie möchten. Sie stellen als ausländische Unternehmen portugiesisches Personal ein.

Wenn sie sich gegen Handelsvertreter, eigene Vertriebsfirma und Versandungsverkauf entschieden haben, bleibt die oben angesprochene effektive und kostengünstige Vertriebsform über eigenes portugiesisches Personal. Die Nichtpräsenz des ausländischen Unternehmens befreit das Unternehmen zwar von Niederlassungs- und Buchhaltungsverpflichtungen aber nicht gegenüber den Arbeitnehmern, den Finanzbehörden, den Sozialbehörden und der Arbeitsunfallversicherung von seinen Arbeitgeberpflichten. Da das Unternehmen mangels Anwesenheit diese Pflichten in Portugal nicht wahrnehmen kann, muss es einen örtlich ansässigen Vertreter bestimmen, der bereit ist, die örtlichen Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer (DPIHK) übernimmt in vollem Umfang diese Pflichten (Lohnbuchhaltung), wenn sie ihr, ebenso wie die Vollmacht und alle erforderlichen Dokumente, überträgt bzw. übergibt. Vorteile hierfür sind: Geringerer Arbeitsaufwand und Einsparung von Personalkosten für die Lohnbuchhaltung; Keine Sprach- und Verständigungsprobleme mit den portugiesischen Behörden; bei grenzüberschreitenden Arbeitgebern ohne Betriebsstätte muss kein Büro in Portugal eröffnet zu werden.

Der Lohnbuchhaltungsservice der DPIHK in Portugal umfasst folgende Leistungen:

- Anmeldung der Firma und der Angestellten bei der Sozialversicherung
- Anmeldung der Firma und der Arbeitnehmer bei der Finanzbehörde
- Unterstützung beim Abschluss einer privaten Arbeitsunfallversicherung
- Berechnung der Nettolöhne, Abzüge, Zuschläge für Mehrarbeit, etc.
- Erarbeitung, Feststellung und Einforderung der Gesamtsumme, die das vertretene Unternehmen an die DPIHK zu zahlen hat
- Monatliche Auszahlung der Gehälter an die Angestellten (nach Wunsch)
- Abführung der Sozialabgaben an die lokale Sozialversicherung
- Einzahlung der Einkommensteuer an die portugiesischen Finanzbehörden
- Erstellung der zusammenfassenden Jahreserklärung zur Einkommensteuer
- Jährliche Erstellung des Personalplans für das Institut für Entwicklung und Aufsicht über die Arbeitsbedingungen (IDICT-Instituto de Desenvolvimento e Inspeção das Condições de Trabalho)

Zusätzliche Leistungen:

- Arbeitsrechtliche Beratung
- Aufsetzen der Arbeitsverträge nach portugiesischem Recht und Übersetzung
- Gesetzliche Anforderungen zum Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: medizinische Untersuchungen, Krankheitsrisikoanalyse und Jahresbericht
- Jahressteuererklärung der Mitarbeiter
- Personalauswahl und Kündigung
- Beschaffung von zusätzlichen betriebsbedingten Arbeitsmitteln
- Alle weiteren erforderlichen Formalitäten in Bezug auf die Lohnbuchhaltung

Für die Registrierung und Bearbeitung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Firmenunterlagen:
 - aktueller Handelsregisterauszug (Original)
 - Briefbogen (Original)
 - Bestätigung über die Erteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer im Sitzland
 - Unterschreibung des Formulars von der örtlich zuständigen Finanzbehörde
 - Fotokopie der Personalausweise der Unternehmensvertreter
 - Bankdaten (IBAN und SWIFT-Code)
- Arbeitnehmerunterlagen:
 - Kopie vom Arbeitsvertrag der jeweiligen Mitarbeiter
 - Kontakte der Mitarbeiter (Adresse, Telefon- Mobiltelefonnummer, Email-Adresse, Steuernummer, Sozialversicherungsnummer)
- Vollmacht auf die DPIHK (mit notarielle Beurkundung der Unterschrift(en))
- Unterschriebenes Schuldversprechen

Hinweis: die portugiesischen Mitarbeiter dürfen die portugiesischen Kunden nur technisch betreuen oder über vorhandene oder neue Produkte informieren und präsentieren sowie Bestellungen entgegennehmen. Sie dürfen auf keinen Fall im fremden Namen, also für das ausländische Unternehmen, Verträge mit den portugiesischen Kunden abschließen. Dies muss im Arbeitsvertrag oder sonstigen Anweisungen explizit festgestellt sein.

Der Inhalt dieser Übersicht wird Inhalt des Auftrages des Kunden an die DPIHK. Die DPIHK haftet nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten, die sie übernommen hat, nicht oder fehlerhaft ausgeführt hat. Sie haftet nicht bei Fehlverhalten des vom Kunden angestellten Personals, weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten oder schließlich den Arbeitnehmer.

Wir sind für Sie da unter:

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer

Avenida da Liberdade 38 – 2º, 1269-039 Lisboa, Portugal

Ansprechpartner:

Frau Sónia Simões

Tel. +351-213211221 / Fax +351-213211236

Email: sonia-simoes@ccila-portugal.com

Frau Célia Ferreira

Tel. +351-213211213 / Fax +351-213467150

Email: celia-ferreira@ccila-portugal.com

www.ccila-portugal.com